

## Honorarvereinbarung

zwischen

Auftraggeber

und

Rechtsanwälten Dr. Christian Birnbaum und Erik Günther, Hohenzollernring 39-41, 50672  
Köln

Rechtsanwälte

- 1) Der Auftraggeber erteilt den Rechtsanwälten das Mandat zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung seiner Person in der Angelegenheit ./. .
- 2) Zur Abgeltung der anwaltlichen Tätigkeit zahlt der Auftraggeber ein Honorar von 250 EUR pro Stunde, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Angefangene Zeiteinheiten werden als volle Viertelstunden berechnet. Der Auftraggeber erhält auf Anforderung jederzeit eine aktuelle Aufstellung der angefallenen Stunden.
- 3) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das vereinbarte Honorar möglicherweise über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht. Ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar wird weder von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung noch vom Gegner noch von einem anderen Kostenträger erstattet.
- 4) Für Reisen erhalten die Rechtsanwälte Flug- oder Bahnkosten bzw., soweit ein eigener Pkw genutzt wurde, eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,5 EUR je gefahrenen Kilometer erstattet. Bahnkosten werden auf Basis der ersten Klasse, Flugkosten auf Basis der Business Class abgerechnet.
- 5) Soweit die Bearbeitung der Angelegenheit eine außerhäusige Abwesenheit von mehr als vier Stunden erfordert, zahlt der Auftraggeber ein zusätzliches Tagegeld von 100 EUR netto pro Abwesenheitstag als Verpflegungspauschale.
- 6) Kosten für die Unterkunft in einem Vier-Sterne-Hotel werden auf Basis der tatsächlich anfallenden Aufwendungen erstattet, soweit ein Reiseantritt vom Kanzleisitz aus vor 7.00 h erfolgen müsste. Sie werden auch erstattet, wenn eine Reise zum Kanzleisitz hin nach 21.00 h enden würde. Der durch eine Übernachtung anfallende Mehraufwand gilt als tagesgeldpflichtige Abwesenheit.
- 7) Spätestens mit der Beendigung der Tätigkeit der Rechtsanwälte ist das Gesamthonorar fällig.

, den

Rechtsanwälte:

Auftraggeber: